Die [Deu]tsche Gebührenordnung

für

Zeugen und Sachverständige

vom

20. Mai 1898.

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet

von

Franz Kiermayr,
k. Amtsgerichts-Sekretär in Geisenfeld.

Zweite, bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage.

Die Deutsche Gebührenordnung

für

Zeugen und Sachverständige

vom

20. Mai 1898.

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet

von

Franz Kiermayr,
k. Amtsgerichts-Sekretär in Geisenfeld.

Zweite, bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage.

Druck von Ed. Leopoldseder, Traunstein (Oberbayern).

Vorwort.

Das in der Praxis täglich hervortretende Bedürfniß nach einer kommentierten Ausgabe der deutschen Zeugen- und Sachverständigen-Gebührenordnung hat mich vor einigen Jahren schon veranlaßt, dieses Gesetz einer eingehenden Bearbeitung zu unterziehen und das Resultat derselben dem Drucke zu übergeben.

Wenn ich jetzt eine 2. Auflage bearbeiten konnte, so ist mir dies ein erfreulicher Beweis dafür, daß das Büchlein in der Praxis eine wohlwollende Aufnahme und Anerkennung erfahren hat.

In der neuen Auflage sind die inzwischen veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen und überdies alle Wünsche, die mir besonders aus Sachverständigenkreisen zugingen, berücksichtigt wie ich denn überhaupt auf eine bedeutende Vermehrung des Inhalts des Werkchens bedacht war.

Möge es dem Büchlein vergönnt sein, sich neue Freunde zu erwerben.

Kiermayr.

Deutsche Gebührenordnung
für
Zeugen und Sachverständige
vom $\frac{\text{30. Juni 1878}}{\text{20. Mai 1898.}}$

---

§ 1.

In dem vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten Zeugen und Sachverständige Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Anmerkungen.

1. Hier sei vor Allem kurz auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, die hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen bestehen. Hienach ist jeder Zeuge bei Meidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen (§ 380 der Civilprozeßordnung, § 50 der Strafprozeßordnung) verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen und eine beeidigte

Aussage abzugeben, jedoch steht ihm in den Fällen der §§ 383, 384 der Reichscivilprozeßordnung und der §§ 51 und 52 der Strafprozeßordnung das Recht zu, das Zeugniß oder die Beantwortung gewisser Fragen zu verweigern.

Hinsichtlich der Sachverständigen besteht nun zwar, wie Dr. Petersen in seinem Kommentar zur Civilprozeßordnung auf Seite 805 ausführt, eine allgemeine Verpflichtung, die Thätigkeit eines Sachverständigen zu übernehmen, nicht, vielmehr ist zur Erstattung eines Gutachtens im allgemeinen nur derjenige verbunden, der sich vor Gericht hiezu bereit erklärt hat. Immerhin ist aber nach § 407 der Civilprozeßordnung der zum Sachverständigen Ernannte verpflichtet, der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist, soferne nicht ein besonderer Weigerungsgrund (§ 408 der Civilprozeßordnung und § 76 der Strafprozeßordnung) vorliegt, der Ernennung als Sachverständiger Folge zu leisten. Zur Erklärung dieser gesetzlichen Bestimmung führt dann Dr. Petersen aus:

a. Zu den Personen, die zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art „öffentlich“ d. h. von Seite des Staates, oder eines Kreises, oder einer Gemeinde bestellt sind, gehören die

Gerichtsärzte, die Gerichtsthierärzte, die Mitglieder sogen. Medizinalkomitees u. s. w. Auch die Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht (§ 30) gebildeten Sachverständigenvereine, sowie des Patentamtes (vgl. § 18 des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877, 7. April 1891 und § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1894) gehören hierher. In den Fällen der letzteren Art hat die Behörde oder der Verein u. s. w. zu bestimmen, welche Mitglieder das Gutachten zu erstatten oder vor Gericht zu erscheinen haben. Auf andere Personen, insbesondere auf Privatbedienstete, die häufig Gutachten abgeben, darf § 407 Abs. 1 nicht ausgedehnt werden.

b. Die zweite Klasse bilden diejenigen Personen, von denen die Wissenschaft oder Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß zur Erstattung des Gutachtens befähigt, öffentlich (d. h. in einer jedermann zugänglichen Weise, nicht unter Beschränkung auf einen geschlossenen Kreis) zum Zwecke des Erwerbes ausgeübt wird; gleichviel ob sie hiezu einer öffentlichen Bestellung oder Zulassung bedürfen oder nicht. Hierher gehören Aerzte, Apotheker und dergl. Personen, sowie Gewerbetreibende aller Arte, insbesondere Kaufleute. Das Wort „Gewerbe" ist hier nicht im Sinne der Gewerbeordnung aufzufassen, sondern im weitesten Sinne gebraucht. Jedoch wird vorausgesetzt, daß der

Sachverständige zur Zeit der Ernennung das Gewerbe u. s. w. in der im Gesetze angegebenen Weise ausübt. Ein Gewerbetreibender, der sein Geschäft aufgegeben hat, darf also nicht zur Annahme der Ernennung genöthigt werden. Ob die Wissenschaft oder Kunst u. s. w. im Gerichtsbezirke oder anderswo ausgeübt wird, ist nicht entscheidend.

c. Auch Personen, von denen die in Frage stehende Wissenschaft u. s. w. überhaupt nicht oder doch nicht öffentlich oder nicht zum Zwecke des Erwerbes ausgeübt wird, müssen der Ernennung Folge leisten, wenn sie zu deren Ausübung „öffentlich bestellt oder ermächtigt“ sind. Zu diesen Personen gehören insbesondere Universitätsprofessoren, Privatdozenten, Lehrer an technischen Hochschulen, Rechtsanwälte, approbierte Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Wundärzte. Ein Professor der Medizin kann hienach auch dann zur Annahme der Ernennung gezwungen werden, wenn er die ärztliche Thätigkeit nicht oder nicht mehr ausübt.

d. Unter Absatz 2 des § 407 der Civilprozeßordnung — zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat — fällt nicht eine allgemeine, für gewisse Fächer, sondern nur die für einen bestimmten Prozeß erfolgte Bereiterklärung. Dies ergiebt sich mit Bestimmtheit aus dem Wortlaute des Gesetzes („des Gutachtens“ und „derselben“). Auch

müßte sonst ein Widerruf der allgemeinen Bereiterklärung gestattet werden. Jedenfalls wird vorausgesetzt, daß die Bereiterklärung dem Gerichte, wenn auch nur dem beauftragten oder ersuchten Richter gegenüber geschieht. Die Bereiterklärung kann auch stillschweigend z. B. dadurch erfolgen, daß der Sachverständige die Aufklärung des Gerichts über seine Aufgabe ohne Widerspruch entgegennimmt.

Hinsichtlich des dem Sachverständigen nach § 408 der Civilprozeßordnung zustehenden Rechts zur Verweigerung der Erstattung des Gutachtens führt Dr. Petersen aus:

a. Die Erstattung des Gutachtens darf abgelehnt werden, wenn einer der in den §§ 383—385 l. c. aufgezählten Weigerungsgründe vorliegt. Dabei wird vorausgesetzt, daß an sich die Verpflichtung zur Abgabe eines Gutachtens begründet wäre. Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach den §§ 386—389 l. c. Der Sachverständige, der die Abgabe des Gutachtens verweigert, braucht hienach im Termine nicht zu erscheinen und darf nicht wegen seines Ausbleibens bestraft werden, ehe über seine Weigerung entschieden ist.

b. Ein Sachverständiger, der seiner Aufgabe nicht gewachsen oder zu sehr beschäftigt ist u. s. w., kann von seiner Verpflichtung entbunden werden.

2. Hier mögen auch gleich die Paragraphe der Civilprozeßordnung angefügt sein, nach denen ein Zeuge zur Verweigerung des Zeugnisses

berechtigt ist, bzw. nach welchen er das Zeugniß verweigern kann.

§ **383.** Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§ 384. Das Zeugniß kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§ 385. In den Fällen des § 383 Nr. 1—3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäftes, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3. über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im § 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen

dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ **386.** Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen. Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

§ **387.** Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

§ **388.** Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§ **389.** Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§ **390.** Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

3. Bezüglich der Verweigerungsgründe der Sachverständigen sagt die Civilprozeßordnung:

§ **408.** Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

§ **409.** Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

4. Die ordentlichen Gerichte sind nach § 12 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes die Amtsgerichte, Landgerichte, einschließlich der Handelskammern, die Oberlandesgerichte, das k. bayer. oberste Landesgericht und das Reichsgericht.
5. Jeder Zeuge hat nach § 401 der Civilprozeßordnung und § 70 der Strafprozeßordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. Voraussetzung dieses Anspruchs ist hienach, daß der Zeuge zu seiner Vernehmung als solcher geladen wurde. Bestätigt wird dies in den Motiven der Gebührenordnung, insoferne daselbst betont ist, daß der Zeuge, um seiner Zeugnißpflicht zu genügen, eine Reise machen mußte. Beschluß des Reichsgerichts vom 9. Febr. und 29. März 1899. Juristische Wochenschrift 1899, S. 162, Nr. 7.
6. Ein nur erschienener, seine Zeugnispflicht nicht oder nicht vollständig erfüllender Zeuge hat keinen Anspruch auf Entschädigung, weil er selbst in die Kosten zu verurtheilen ist. Der mit Recht sich des Zeugnisses oder der Beeidigung Weigernde dagegen kann Entschädigung in Anspruch nehmen. Vgl. Anmerkung 1 zu § 70 der Reichsstrafprozeßordnung in Stengleins Kommentar.
7. Der Sachverständige hat nach § 413 der Reichscivilprozeßordnung und § 84 der Reichsstrafprozeßordnung Anspruch auf Entschädigung für

Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

8. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nach § 16 gegenwärtigen Gesetzes nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch hierauf erlischt gemäß des allegirten § binnen 3 Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens.

9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nach § 44 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — Reichsgesetzblatt S. 197 — auch in jenen von dem genannten Gesetze betroffenen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet.

10. Die Gebühren haben die Zeugen und Sachverständigen in jedem Falle anzusprechen, ohne Rücksicht darauf, ob die Partei die Kosten ersetzt oder nicht, ob dieselben zum Armenrechte zugelassen, oder sonst zum Kostenersatze unfähig ist. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung in Bayern, Band III, S. 400.

11. Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ist in Bayern allgemein auch für die vor die Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Reichsprozeßgesetze keine Anwendung finden, dann in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, endlich auch in militärischen Strafsachen bei den Militärstrafgerichten maßgebend. Hock, Handbuch wie sub. 6, Bd. III, S. 300.

12. Verlangt ein Zeuge, welcher von einem bayerischen Gerichte, der Staatsanwaltschaft bei demselben oder dem Gerichtsschreiber geladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß für seine Auslagen, so hat ihn das Rentamt, in dessen Bezirk der vorschußbedürftige Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung der Ladung in entsprechender Größe zu erteilen. Der Rentbeamte ist bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, zur Vermeidung einer Doppelzahlung die vorgeschossene Summe auf der Ladung zu vermerken und überdies dem Gerichtsschreiber des Gerichts, bei welchem die Vernehmung stattfindet, unverzüglich mittels besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntnis zu geben. Auch ist vor der Festsetzung der Entschädigung stets die Vorlage der Ladung zu verlangen. Die auszahlende Kasse hat den vorgeschossenen Betrag bei der Auszahlung in Abzug zu bringen und dem Rentamte den geleisteten Vorschuß zu ersetzen, zu welchem Behufe in der Bemerkungsrubrik der Berechnung von der Vorschußleistung unter genauer Angabe des Betrages sowie des Rentamtes, welches den Vorschuß geleistet hat, Vormerkung zu machen ist. So Bekanntmachung der k. bayr. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. Sept. 1879 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1285.

13. Ebenso dürfen an Zeugen, welche von einem Militäruntersuchungsrichter, einem Militärgericht oder einer Militärbehörde geladen sind, Vorschüsse geleistet werden und zwar sind sie, wenn sich am

betreffenden Orte keine Militärkasse befindet, von demjenigen Rentamte, in dessen Bezirke der Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung der Ladung zu leisten. Die vorschußleistende Militärkasse bezw. das Rentamt hat dann wie oben zu verfahren. So Bekanntmachung des k. bayr. Kriegsministeriums vom 6. Dezember 1879 — Finanzministerialblatt S. 666.

14. Die gegenwärtige Gebührenordnung findet auch Anwendung 1. auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten — siehe § 59 des Gesetzes vom 29. Juli 1890, Reichsgesetzblatt S. 141 —, 2. auf das Verfahren vor dem Patentamte — siehe § 13 der Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 11. Juli 1891, Reichsgesetzblatt S. 349 —, 3. auf das Verfahren vor dem Oberseeamt — siehe § 10 der Geschäftsordnung vom 3. Mai 1878, Centralblatt für das deutsche Reich S. 276 —, und 4. auf das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 2. November 1885 und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 1. Dezember 1890 errichteten Schiedsgerichten — siehe § 17 dieser Gesetze, Reichsgesetzblatt 1885 S. 279 und 1890 S. 193.

15. Im Rechtshülfeverfahren sind für die Höhe der dem geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des

Aufenthaltsortes der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen. § 166 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes.

16. Der Absatz 3 in Anmerkung 11 bezieht sich nicht blos auf den Fall, wenn Jemand vor das Gericht eines anderen Bundesstaates oder doch eines andern Bezirkes geladen wird; er ist vielmehr auch dann anwendbar, wenn innerhalb desselben Landgerichtsbezirkes erhebliche Entfernungen zurückzulegen sind. Auch dann, wenn Jemand in einen anderen Bundesstaat geladen wird, ist abweichend von § 40 des Rechtshülfegesetzes, der Anspruch auf Bewilligung eines Vorschußes davon abhängig, daß der Geladene eine weitere Entfernung zurückzulegen hat. Ueber den Antrag auf Bewilligung eines Vorschusses entscheidet das Gericht, vor welchem der Geladene erscheinen soll, ohne Unterschied, ob die Ladung durch das Gericht selbst oder durch die Staatsanwaltschaft bewirkt worden ist. Vergleiche die Anmerkungen zu Absatz 3 des § 166 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes in Löwe's Kommentar.

17. Seit dem Infrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist von einzelnen Gerichten erklärt worden, daß den als Zeugen vorgeladenen A r b e i t e r n Zeugengebühren nicht mehr ausbezahlt würden, weil der Arbeitgeber ihnen auf Grund des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Lohnabzug wegen

Zeitversäumniß in Folge Erscheinens an der Gerichtsstelle nicht machen dürfe. Nun hat, wie der „Sozialen Praxis“ zu entnehmen ist, das Landgericht Düsseldorf entschieden, daß auf Grund dieser Bestimmung die Zeugengebühr nicht verweigert werden dürfe, weil die Verpflichtung zur Entrichtung solcher Gebühren von der sich nur auf die Verhältnisse der Arbeiter zu den Arbeitsgebern beziehenden Vorschrift des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches gänzlich unabhängig und eine Aenderung insoweit nicht eingetreten sei.

18. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gehören zu den Gerichtskosten. Entscheidung des k. b. obersten Landesgerichts v. 19. Febr. 1898 (Entsch. Bd. XVII S. 44).

§ 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbs zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten

die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

Anmerkungen.

1. Der Entwurf schließt sich genau an die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 1. Juli 1875 an, weil dieselben den Verhältnissen der Gegenwart entsprechen und sich in der Praxis durchaus bewährt haben. Es lassen sich allerdings füglich Fälle denken, in welchen die im Entwurf ausgeworfenen Maximalsätze der Entschädigungen für Zeitversäumnis und Reiseaufwand (§ 2, 3, 8) hinter der wirklichen Einbuße am Erwerb und dem entstandenen Aufwande zurückbleiben; die Beschränkung dieser Entschädigungen auf ein bestimmtes Maß ist aber bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Erwerbsverhältnisse für die leichte Handhabung des Gesetzes, sowie um grundlosen Berechnungen im Voraus entgegenzutreten, nicht zu entbehren; diejenigen Personen dagegen, für welche die Maximalsätze nicht ausreichen, werden zu den wohlhabenderen gehören, und diese sind ein solches Opfer unschwer zu tragen im Stande. Motive.
2. Auf mehr als zehn Stunden im Tag darf die Entschädigung nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht bemessen werden. Auch ist bei Berechnung der Entschädigung darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Zeit der Versäumnis in die regelmäßige Arbeitszeit fällt oder nicht. Werden seitens des Zeugen

besonders hohe Ansprüche gestellt, so dürfte es sich empfehlen, einen Nachweis hiefür zu fordern, außerdem ist die Berechnung des anzuweisenden Betrages dem billigen Ermessen überlassen. Ist ferner Zeuge genötigt, nur einige Stunden dem Vernehmungstermine anzuwohnen, in Folge besonderer Verhältnisse nicht in der Lage, seine Arbeit wieder aufzunehmen, so hat er zweifellos Anspruch auf Gewährung der Entschädigung für die ganze Zeitversäumnis, jedoch kann aber die Entschädigung nur auf zehn Stunden genehmigt werden.

3. Sollte die Vernehmung eines Zeugen an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen müssen, und wird von dem Zeugen Entschädigung für Zeitversäumnis beansprucht, so dürfte eine solche nur bei Beibringung entsprechenden Nachweises zu gewähren sein.
4. Die dem Zeugen zu gewährende Entschädigung für Zeitversäumnis, für die Reise und für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist mit Rücksicht darauf festzusetzen, welche Zeitversäumnis, welche Reise und welche Abwesenheit vom Aufenthaltsorte durch die Ladung zur Vernehmung notwendig geworden war. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgerichtes München vom 10. Juli 1882. Sammlung von Entscheidungen dieses Gerichtes Bd. II. S. 235.
5. Als erforderliche Reisekosten kann bei Benützung der Bahn vom Wohnsitze bis zum Vernehmungsorte nur der Betrag erachtet werden, welcher für ein Retourbillet zu bezahlen ist. Beschluß wie sub. 4.

6. Wird von einem Zeugen für die Aufstellung eines Stellvertreters im Geschäfte Entschädigung verlangt, so hat derselbe Bescheinigung darüber zu erbringen, daß der Stellvertreter und für Honorirung eines solchen ein Aufwand notwendig war, sowie daß der Zeuge in dieser Beziehung eine Auslage und in welchem Betrage zu bestreiten hat. Beschluß wie sub. 4.
7. Ein außerhalb seines Wohnortes über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hat, als Zeuge vernommener gemeindlicher Polizeidiener, für dessen Dienstreisen Vorschriften über Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nicht bestehen, erhält eine Entschädigung für Zeitversäumnis nicht, wenn er in Folge seiner Vernehmung einen Erwerb nicht versäumt und Stellvertretungskosten nicht zu bestreiten hat. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 3. August 1886, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts. Bd. IV. S. 282.
8. Die einem nicht amtlichen Arzte, welcher in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung als Zeuge und Sachverständiger in Bezug auf Vorkommnisse seiner Privatpraxis zugezogen worden ist, gebührende Entschädigung für Zeitversäumnis und Vergütung für seine Leistung bemißt sich nicht nach den für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis und für amtärztliche Dienstgeschäfte bestehenden Taxvorschriften, sondern nach §§ 2, 3, 5 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. Beschluß des k. bayerischen

Oberlandesgerichts München vom 23. November 1883, Sammlung v. Entsch. dieses Gerichts Bd. V. S. 257, 486.

9. Der Zeuge, auf dessen Gebühren die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden, kann neben der Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis eine besondere Entschädigung dafür, daß in Folge seiner Abwesenheit von seinem Aufenthaltsorte seine Arbeiter nicht beschäftigt werden konnten und sein Fuhrwerk nicht ausgenutzt werden konnte, nicht beanspruchen. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 30. Nov. 1895. Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII. S. 466.

10. Die Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß ist nach dem versäumten Erwerbe zu bemessen, fällt also fort, wenn eine Erwerbsversäumniß nicht anzunehmen ist. Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Januar 1897. (Juristische Wochenschrift 1897 S. 86 N. 28.)

11. Werden in einem Prozesse für die Beweisaufnahme außerordentliche Aufwendungen nöthig, so handelt es sich dabei eben um nothwendige Kosten der Rechtsverfolgung (§ 91 der Civilprozeßordnung), gleichviel ob ein Zeuge oder eine sonstige Person für außerordentliche Leistungen zu entschädigen ist. Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. März 1897. (Juristische Wochenschrift 1897 S. 206.)

12. Um Anhaltspunkte dafür zu bekommen, welche Beträge für Zeitversäumniß zu gewähren sind, wird es sich empfehlen, hinsichtlich der Lohnver-

hältnisse des Gerichtsbezirkes Erkundigungen einzuziehen. An der Hand derselben kann dann bei Arbeitern, Gewerbegehülfen u. s. w. leicht in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, welcher Betrag als Entschädigung für Zeitversäumniß anzuweisen ist.

§ 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu zwei Mark für jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

Anmerkungen.

1. Unter den auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, welche dem Sachverständigen außer der ihm nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis zu gewährenden Vergütung weiter vergütet werden müssen, sind nur die zu dem bezeichneten Zwecke erforderlich gewesenen Auslagen zu verstehen.

   Nach Absatz 3 des vorstehenden § sind zwar dem Sachverständigen für seine Leistungen außer

der Entschädigung für Zeitversäumnis auch die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten zu vergüten, hierunter werden aber nicht eine Geldentschädigung für das zur Abgabe des Gutachtens notwendige Studium der betreffenden Sache, sondern nur die zum Zwecke der Vorbereitung des Gutachtens nöthigen Auslagen verstanden, da nach dem Systeme der Gebührenordnung, wie auch die Motive zum Entwurfe derselben entnehmen lassen, die Entschädigungen der ersten Art in der Vergütung für Zeitversäumnis inbegriffen sind, und diese Vergütung im Gegensatz zu den in Absatz 3 erwähnten Kosten steht. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgerichts München vom 20. Juli 1881, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. I S. 541, Bd. III S. 577.

2. Als auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendete Kosten, welche dem Sachverständigen außer der ihm nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis zu gewährenden Vergütung weiter zu vergüten sind, können auch die durch Beiziehung eines sachverständigen Gehilfen ihm erwachsenen Auslagen betrachtet werden. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 6. Oktober 1881, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. I S. 546.

3. Für die Versäumnis der auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Zeit erhält der Sachverständige eine Entschädigung nicht. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgerichts München am

18. Februar 1892. Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. VII. S. 214.

4. Ein Volksschullehrer, der bei einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung als Sachverständiger vernommen wurde, ohne aus Veranlassung seines Amtes zugezogen gewesen zu sein, erhält eine Vergütung aus dem Gesichtspunkte der erforderlich gewesenen Zeitversäumnis nur in soweit als er einen auf außerdienstlicher Thätigkeit beruhenden Erwerb versäumt hat. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 20. März 1894. Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 92.

5. Wird einem Sachverständigen irrtümlicherweise nur der Zeugeneid abgenommen oder derselbe auch noch als Zeuge vernommen, so finden nach mehrfachen gerichtlichen Entscheidungen trotzdem die Bestimmungen des § 3 der Gebührenordnung Anwendung.

Anders verhält es sich bei sogenannten sachverständigen Zeugen (testes expertes). Insoweit solche nämlich zu vernehmen sind, kommen nach § 379 der Reichscivilprozeßordnung und § 85 der Reichsstrafprozeßordnung die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung, weshalb sie auch nur die Gebühren als Zeugen zu beanspruchen haben. Sollen sie zugleich als Sachverständige vernommen werden, so sind sie natürlich mit dem Zeugen- und Sachverständigeneide zu vereiden und haben dann auch auf die Vergütung der Sachverständigen Anspruch.

6. Die Vergütung ist principaliter nach Maßgabe

der erforderlichen Zeitverhältnisse und der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen, ähnlich wie die Versäumnisgebühr des Zeugen, zu bemessen und nur eventuell dem Sachverständigen die Liquidation des nachweisbaren gewöhnlichen Preises seiner Leistung zu überlassen. Der höchste Betrag der dem Sachverständigen nach der Zeit zu gewährenden Vergütung muß anders und höher als der Betrag der Versäumnisentschädigung des Zeugen bestimmt werden, weil gerade solche Personen, welche die einträglichste Erwerbsthätigkeit haben, als Zeugen vielfach am wenigsten eine ziffermäßig festzustellende Einbuße am Erwerb erleiden, für den Sachverständigen aber die Zeit regelmäßig einen um so höheren Wert hat, je höher sich die Einnahme aus der Ausübung seiner Wissenschaft, seiner Kunst oder seines Gewerbes beläuft. Motive.

7. Ein Forstmeister, welcher der Sitzung des Forstrügegerichtes als Vertreter der Forstbehörde angewohnt, gegen das Urtheil desselben Berufung eingelegt hat und vom Staatsanwalte zur Hauptverhandlung des Berufungsgerichts geladen und in dieser die Forstbehörde vertritt, ist nicht Sachverständiger im Sinne der Reichsstrafprozeßordnung und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Beschluß des k. Oberlandesgerichts München vom 19. Juli 1888, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. V. S. 7.

8. Die Reiseaufwands- und Versäumnißkosten des als technischer Beirath der Partei in einer Patentsache behufs Vorführung von Modellen in

dem Verhandlungstermine vor dem Reichsgerichte erschienenen Ingenieurs sind an sich zur Erstattung geeignet, ebenso die Auslagen für den Transport der Modelle. Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Juni 1896. (Juristische Wochenschrift 1896 S. 373.)

9. Ein sachverständiger Zeuge im Sinne des § 414 der Civilprozeßordnung hat allerdings nur Zeugengebühr in Anspruch zu nehmen. Wird aber die Erklärung eines Arztes über die Erwerbsfähigkeit eines angeblich infolge einer Verletzung in seiner Erwerbsfähigkeit Beschränkten eingeholt, so wird doch nicht blos die Darstellung äußerlicher Wahrnehmungen, sondern die Abgabe eines Urtheils erwartet das der Arzt sich auf Grund seiner Sachkunde aus seinen Wahrnehmungen bildet und es wird in diesem Falle dem Arzte eine Sachverständigengebühr zuzubilligen sein. Beschluß des Reichsgerichts vom 16. Januar 1899. (Juristische Wochenschrift 1899 S. 145.)

10. Für die Anschaffung von Werkzeugen und Geräthschaften darf der Sachverständige nichts verlangen, wohl aber steht ihm ein Anspruch auf Ersatz für verbrauchte Werkzeuge zu. Beschluß des Reichsgerichts vom 3. März 1887.

11. Kosten für eine zur Vorbereitung des Gutachtens gemachte Reise müssen vergütet werden, da es sich um Auslagen handelt, die dem Sachverständigen erwuchsen.

12. Liquidirt ein Sachverständiger für mehr als 10 Stunden, so muß er, um eine möglichst einfache

Prüfung der einzelnen Ansätze zu ermöglichen, in seiner Liquidation angeben, an welchen Tagen und wie viele Stunden an jedem einzelnen Tage er als Sachverständiger thätig war.

13. Ein Amtsarzt, dem die Ausübung privatärztlicher Praxis gestattet ist, erhält, wenn er nicht aus Veranlassung seines Amtes, sondern wegen seiner Sachkenntniß in einer vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssache als Sachverständiger zur Gerichtsverhandlung zugezogen wird, eine Vergütung für seine Leistung nicht nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Dezbr. 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend, sondern nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Beschluß des k. Oberlandesgerichts München vom 13. August 1898. (Blätter für Finanzwesen 1900 S. 176).

§ 4.

Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

Anmerkungen.

1. Wie aus dem Wortlaut des vorstehenden Paragraphen hervorgeht, darf der Höchstsatz des § 3 überschritten werden, doch unterliegt es immerhin

dem Ermessen des Gerichts, ob eine Untersuchung und Sachprüfung eine schwierige war. Jedenfalls ist bei der Würdigung dieser Frage zu berücksichtigen, daß ein Gutachten, wie etwa das eines Ingenieurs oder Rechtsgelehrten, nicht in Stundenlohn zu bewerthen ist, nachdem ein derartiges Gutachten das Ergebniß eines rein geistigen Prozesses darstellt, der den betreffenden Sachverständigen oft tage= ja wochenlang beschäftigt, ehe eine volle Klarheit, wie die Sache zu behandeln ist, sich im Geiste herausbildet. Es ist eben die Leistung des Sachverständigen vor Gericht mindestens ebenso zu beurtheilen, wie im Privatverkehr die Honorirung für irgend eine Arbeit nach ihrer Art und Schwierigkeit vorzunehmen ist. Die Leistungen von Gelehrten, Aerzten, wissenschaftlichen Technikern und sonstigen Fachmännern von Ruf sind darum auch entschieden höher als Durchschnittsleistungen zu veranschlagen und demgemäß zu bewerthen. Um jedoch Abstriche und Weiterungen hintanzuhalten, dürfte es sich besonders für Sachverständige aus Techniker= und Ingenieurkreisen empfehlen, vor der Einreichung der Liquidation bei Gericht dieselbe dem Vorstande eines bekannten Techniker= oder Ingenieurvereins zur gutachtlichen Aeußerung darüber vorzulegen, ob die liquidirten Beträge „übliche" seien. Die Außerachtlassung dieses Vorschlages hat nämlich, wie die Veröffentlichungen in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure Jahrgang 1892 S. 1413, 1893 S. 425, 1896 S. 275, 1897 S. 174, 1899 S. 758 ersehen

lassen, in vielen Fällen zu Beanstandungen hinsichtlich der Höhe der einzelnen Ansätze geführt, wenn auch nachträglich in Folge eingelegter Beschwerde gegen die richterliche Festsetzung die liquidirten Beträge zugebilligt wurden.

§ 5.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

Anmerkungen.

1. Die dem Zeugen zu gewährende Entschädigung für Zeitversäumnis, für die Reise und für den durch die Abwesenheit vom Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist mit Rücksicht darauf festzusetzen, welche Zeitversäumnis, welche Reise und welche Abwesenheit vom Aufenthaltsorte durch die Ladung zur Vernehmung notwendig geworden war. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgerichts München vom 10. Juli 1882, Samml. von Entsch. dieses Gerichts Bd. II. S. 235.
2. Für die Versäumnis der auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Zeit erhält der Sachverständige eine Entschädigung nicht. Beschluß d. k. bayerischen Oberlandesgerichts München vom 18. Februar 1892, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. VII. S. 214.

§ 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

Anmerkungen.

1. Nach der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen muß also der Zeuge oder Sachverständige, um einen Anspruch auf Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit vom Aufenthaltsorte verursachten Aufwand geltend machen zu können, einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurückgelegt haben.
2. Der Weg innerhalb des Aufenthaltsortes wird nicht berücksichtigt, wohl aber der Weg innerhalb des von dem Aufenthaltsorte verschiedenen Ortes der Vernehmung. Eine abweichende Behandlung größerer Orte wird weiter unten besprochen werden (§ 9). Zur Berechnung kommen auch solche Wege, welche der Zeuge oder Sachverständige zu der ihm aufgetragenen eigenen Information zurücklegen mußte. Motive zum preußischen Gesetze.
3. Der Betrag der Reiseentschädigung ist im § 7, jener für den Aufwand in § 8 festgesetzt.

4. Die k. Oberrechnungskammer v. Berlin vertrat längere Zeit die Ansicht, daß unter Aufenthaltsort im Sinne des § 6 der Geb. Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 bei ungeschlossenen Ortschaften nur der politische Gemeindebezirk, in welchem die Zeugen wohnen, verstanden werden könne und daß demgemäß den Zeugen nur dann eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden könne, wenn dieselben außerhalb der Grenze des politischen Gemeindebezirks einen Weg von mehr als zwei Kilometern zurücklegen mußten.

In der Praxis hat dies zu großen Härten gegenüber denjenigen Zeugen geführt, welche in geschlossenen Ortschaften wohnen, da bei diesen überall von der Grenze der geschlossenen Ortschaft gerechnet wird. Kommt es doch unter diesen Umständen vor, daß Zeugen, welche zum Teil einen Weg von $1^1/_2$ Stunden von einer ungeschlossenen Ortschaft zurücklegen müssen, um von ihrer Wohnung zum Gericht zu gelangen, eine Entschädigung für Aufwand nicht gewährt werden kann, während anderen Zeugen desselben Gerichts, welche auf bequemer Chausse von der Grenze der geschlossenen Ortschaft, in welcher sie wohnen, einen weit geringeren Weg zurückzulegen haben, eine Entschädigung gewährt werden muß.

Das Landgericht zu B. hat jetzt in einem mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbaren Beschlusse eine Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche auf Grund jener Ansicht der Oberrech-

nungskammer die Anerkennung verschiedener Erinnerungen der Justizhauptkasse seitens des Amtsgerichts W. forderte, mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige gibt keine Bestimmung des Begriffs „Aufenthaltsort“, ebensowenig geben die Motive hierüber Aufschluß. Es hat indeß im Hinblick auf den gewöhnlichen Wortsinn und die Unterscheidung des Gesetzes zwischen „innerhalb“ und „außerhalb“ des Aufenthaltsortes in der Praxis niemals darüber Streit bestanden, daß der Begriff „Ort“ in dem Worte „Aufenthaltsort“ im Sinne von „geschlossener Ortschaft“ zu nehmen ist. Dieses wird auch von der Beschwerdeführerin anerkannt. Darüber hinauszugehen und Aufenthaltsort mit „Gemeindebezirk“ oder sogar mit „politischen Gemeindebezirk“ zu identificiren, liegt um so weniger Anlaß vor, als das Unterschiedliche zwischen Aufenthalts- bezw. Wohnort und Gemeindebezirk in den Eingangsorten des § 55 der Gewerbeordnung:

„wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts 2c.“ reichsgesetzlich bereits Anerkennung gefunden hat.

Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß bei Zugrundelegung des Begriffes Ort als „geschlossene Ortschaft“ das Gesetz für diejenigen Gegenden eine Lücke enthält, in welchen das Ortschaftssystem oder ein gemischtes System herrscht. Es scheint indeß nicht angängig, für diese Gegenden, weil es an einer geschlossenen Ortschaft fehlt,

den Begriff Ort mit „Gemeindebezirk“ zu identificiren, denn auch bei den geschlossenen Ortschaften fällt die Grenze der geschlossenen Bebauung regelmäßig nicht mit der Gemeindegrenze zusammen. Ist aber zu Gunsten der geschlossenen Ortschaften die Gemeindegrenze nicht entscheidend, so muß vom logischen Standpunkt aus, auch für die nicht geschlossenen Ortschaften die Gemeindegrenze außer Betracht bleiben. Die gegenteilige Ansicht kann auch keineswegs damit begründet werden, daß es im anderen Falle an jeder Unterlage für die Bestimmungen des Anfangspunktes der Reise fehle. Es fehlt im Gesetze keineswegs an einer solchen Unterlage. Entscheidend ist der im Gesetze niedergelegte Begriff der Reise. Das Gesetz unterscheidet zwischen innerhalb und außerhalb des Aufenthaltsorts, also der geschlossenen Ortschaft. Nur für die letzteren Reisen, sofern der zurückgelegte Weg mehr als zwei Kilometer beträgt, gewährt das Gesetz in § 6 außer der Reiseentschädigung eine Entschädigung für Aufwand.

Das Gesetz betrachtet somit nur die letztere als Reise im eigentlichen Sinne. Damit deckt sich auch die Vorstellung des gewöhnlichen Lebens. Die innerhalb einer geschlossenen Ortschaft zurückgelegten Wege werden — wenn man von den Großstädten als Ausnahme absieht — nicht als Reisen empfunden und daher auch nicht als solche angesehen. Nach Auffaßung des Volkes beginnt vielmehr die Reise erst mit dem Verlassen des geschlossenen Ortes, also erst von dem Punkte

an, wo die geschlossene Bebauunig und damit der von der geschlossenen Ortschaft gewährte Schutz aufhört und die freie Natur beginnt. Das Kriterium für den Beginn der zur Aufwandsentschädigung berechtigenden Reise ist somit lediglich, daß eine geschlossene Ortschaft nicht vorhanden ist. Dieses Kriterium ist aber bei Gegenden mit Höfe oder gemischtem Systeme sofort mit dem Augenblick gegeben, wo der isolirt wohnende Zeuge seine Behausung verläßt. Hieraus ergibt sich, daß für Personen, welche außerhalb einer geschlossenen Ortschaft wohnen, die Entfernung von der zu ihrem Aufenthaltsorte dienenden Behausung an zu bemessen ist. Bureaublatt 1896 S. 174.

5. Aendert ein Zeuge oder Sachverständiger nach erhaltener Ladung seinen Aufenthalt, so hat er hievon dem Gerichte, vor welches er geladen ist, Mittheilung zu machen, damit eventuell seine Vernehmung durch das Gericht seines neuen Aufenthaltsortes veranlaßt werden kann. Unterläßt er diese Mittheilung aus einem anderen Grunde als infolge seiner Unerfahrenheit, so hat er zu gewärtigen, daß ihm die Gewährung der von ihm beanspruchten Reiseentschädigung versagt wird. Beschluß des Reichsgerichts vom 27. Mai 1898. (Juristische Wochenschrift 1898 S. 388.)

§ 7.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach

äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

Anmerkungen.

1. Bei der Berechnung der Reiseentschädigung hat jedes angefangene Kilometer sowohl des Hinweges als auch des Rückweges besonders in Ansatz zu kommen. Bayerische Ministerialbekanntmachung vom 3. Juli 1880 — Justizministerialblatt S. 277.
2. Für die Frage, ob eine Benützung von Transportmitteln als angemessen zu erachten ist, sind nicht blos die persönlichen Verhältnisse des Zeugen oder Sachverständigen, sondern alle Umstände des Falles, Länge des Weges, die Jahreszeit, das Wetter, die Gewohnheit der Gegend und die Art der anwendbaren Transportmittel (Eisenbahn, Post), welche die Zurücklegung des Weges vielleicht teurer erscheinen lassen, in Betracht zu ziehen und alle diese Umstände werden den angemessenen Kostenbetrag mitbestimmen. Die Reiseentschädigung kann auch dann gewährt werden, wenn der Zeuge oder Sachverständige sein eigenes Fuhrwerk benützt hat. Motive zum preußischen Gesetz und Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern Bd. III S. 303.
3. Das k. bayerische Oberlandesgericht München hat

durch Beschluß vom 24. Juli 1880 bezüglich der Feststellung der einem Zeugen gebührenden Reiseentschädigung entschieden: daß nach § 7 gegenwärtiger Gebührenordnung das Entschädigungsaversum von 5 Pfg. für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges weder als regelmäßige Reisevergütung noch als Minimalsatz der Entschädigung aufgestellt, sondern nur insoweit zur Anwendung zu bringen sei, als nicht nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benützung von Transportmitteln für angemessen befunden wurde; daß ferner, wo letzteres zutreffe, immer jener Betrag als Reiseentschädigung zu gewähren sei, welcher an Kosten der Reise nach billigem Ermessen erforderlich gewesen, ohne Unterschied, ob diese Kosten im einzelnen Falle sich höher oder niedriger stellen als das Entschädigungsaversum von 5 Pfennig für den Kilometer; daß endlich, wenn ein Teil der Reise unter Benützung der Eisenbahn zurückgelegt werden konnte, bezüglich dieser Wegstrecke die Kosten eines Eisenbahnbillets, gegebenen Falles eines Retourbillets, und zwar bei Personen ohne höhere soziale Stellung in dritter Fahrklasse, als der nach Lage der Umstände sowie nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen erforderliche Aufwand erscheinen, wozu noch bezüglich einer etwaigen Wegstrecke vom Wohnorte des Zeugen bis zur nächsten Eisenbahnstation wenn diese Strecke ohne Benützung eines Transportmittels zurückzulegen war, die

Aversalentschädigung von 5 Pfennig für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zu kommen habe.

4. Die einem Zeugen oder Sachverständigen gebührende Reiseentschädigung bemißt sich zunächst darnach, ob nach den persönlichen Verhältnissen desselben oder nach äußeren Umständen die Benützung eines Transportmittels für angemessen zu erachten ist und beträgt, wo dieses zutrifft, immer so viel als nach billigen Ermessen an Kosten der Reise erforderlich war, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Kosten im einzelnen Fall höher oder niedriger stellen als auf 5 Pfennig für das Kilometer. Nur wenn und insoweit die Benützung eines Transportmittels nicht für angemessen zu erachten (oder überhaupt nicht möglich) ist, greift die Entschädigung von fünf Pfennig für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs Platz. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgerichts München vom 24. Juli 1880. Sammlung v. Entsch. dieses Gerichts Bd. I S. 242.

5. Ein gemeindlicher Polizeisoldat, der zu einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung als Zeuge zugezogen war, kann als Reiseentschädigung nicht die für die Gendarmeriemannschaft festgesetzte Marschkostenentschädigung beanspruchen. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgerichts München vom 11. Oktober 1892 Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. VII S. 315.

6. Verweigert ein Zeuge das Zeugniß, so hat er, selbst wenn die Zeugnißverweigerung für gerecht-

fertigt erklärt wird, keinen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Zeugengebührenordnung. Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 28 S. 437.

7. Wird der Zeuge in dem Termine zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung, nachdem er auf sein Zeugnißverweigerungsrecht verzichtet hatte, sofort von dem Prozeßgericht vernommen, so steht ihm gleichwohl für die Wahrnehmung des Termins keine Entschädigung an Reise- und Aufwandskosten zu, da die Anwendung der Vorschrift des § 7 der Geb.-O. zur Voraussetzung hat, daß der Zeuge zu seiner Vernehmung als solcher geladen war, während im vorliegenden Falle die Ladung zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Zeugnißverweigerung erfolgt war. Beschluß des Reichsgerichts vom 9. Februar 1899 (Bureaublatt 1899 Nr. 20).

§ 8.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

Anmerkungen.

1. Die Feststellung des höchsten Satzes hat nicht

die Bedeutung, daß derselbe nur für die denkbar höchsten Fälle bewilligt, und alle anderen Fälle hiernach gleichmäßig herabgestimmt werden sollen. Vielmehr soll in jedem Falle der ganze entstandene Aufwand bis zu dem höchsten Betrage entschädigt werden. Ein geringster Betrag ist nicht bestimmt worden, weil nicht notwendig in jedem Falle eine Aufwandsentschädigung gewährt werden muß. Motive zum preußischen Gesetze.

2. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. November 1887 darf der in vorstehenden Paragraphen erwähnte Betrag zu 5 Mark nur in dem Falle angewiesen werden, wenn die Abwesenheit des Zeugen oder Sachverständigen die Dauer eines zu 24 Stunden berechneten Tages erreicht hat.

3. Die Entschädigung des Zeugen für den durch Abwesenheit von seinem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand soll den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an dem der Zeuge abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier, auch dann nicht überschreiten, wenn der wirkliche Aufwand des Zeugen größer ist. Beschluß des k. bayer. Oberlandesgerichts München v. 27. Juni 1895, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 380.

4. Die Bestimmung des § 8 ist nach der Begründung des Gesetzentwurfes so zu verstehen, daß nicht ausnahmsweise eine Ueberschreitung des dort festgesetzten Höchstbetrages gestattet, sondern lediglich dem richterlichen Ermessen ein Spielraum inner-

halb jenes Betrages gelassen sein soll. Beschluß wie sub. 3.

§ 9.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

Anmerkungen.

1. Die vorstehende Bestimmung wird regelmäßig nur für größere Orte in Betracht kommen.
2. Eine Entschädigung nach § 7 ist dem Zeugen oder Sachverständigen nur in dem Falle anzuweisen, wenn dieser innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern zurückgelegt hat. Geht der Weg über den Aufenthaltsort hinaus, so wird er nach den Motiven zum preußischen Gesetz vom Anfang bis zum Ende berechnet.
3. Eine Entschädigung nach § 8 erhält der Zeuge oder Sachverständige im Falle des § 9 niemals, weil dieser letztere Paragraph den § 8 gar nicht citirt, wohl aber wird sie ihm zu gewähren sein, wenn der Weg über den Aufenthaltsort hinausgeht, in welchem Falle dann nebenbei der ganze Weg zu vergüten ist.

§ 10.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benützung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

Anmerkungen.

1. Ist also ein Zeuge oder Sachverständiger krank oder gebrechlich, so sind ihm die Kosten für Benützung eines Transportmittels auf alle Fälle zu ersetzen, selbst wenn die Weglänge weniger als zwei Kilometer beträgt.
2. Daß auch hier die Bestimmung der Höhe der anzuweisenden Kosten richterlichem Ermessen überlassen bleiben muß, ist selbstverständlich.

§ 11.

Abgaben für die erforderliche Benützung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

Anmerkungen.

1. Zufolge einer gelegentlich der Berathung des preußischen Gesetzes seitens des Regierungsvertreters abgegebenen Erklärung sollen in den Fällen, wo Kosten für Transportmittel vergütet werden, nicht nebenher noch Abgaben besonders in Rechnung gesetzt werden; dieselben seien vielmehr nur bei der Bemessung jener Vergütung mit in Betracht zu ziehen.

2. Ein Beweis für die wirkliche Zahlung solcher Abgaben ist von dem Zeugen oder Sachverständigen in der Regel nicht zu verlangen. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, Bd. III, S. 303.

§ 12.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

Anmerkungen.

1. Die einem amtlichen Arzte, welcher in einer

strafgerichtlichen Hauptverhandlung ein Zeugnis oder Gutachten nur in Bezug auf Vorkommnisse aus seiner ärztlichen Privatpraxis abgegeben hat, hiefür gebührende Vergütung bemißt sich nicht nach den über die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte bestehenden Taxvorschriften. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgerichts München vom 28. Oktober 1882, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. II. S. 255.

2. Bei Festsetzung der Gebühren eines neben dem amtlichen Arzte zu einem ärztlichen Amtsgeschäfte verwendeten nichtamtlichen Arztes ist bei Berechnung desjenigen Zeitaufwandes, nach welchem sich die demselben für den Hin- und Rückweg gebührende Entschädigung bemißt, die am Orte der Dienstleistung selbst auf die Verrichtung des ärztlichen Amtsgeschäftes verwendete Zeit nicht in Anrechnung zu bringen. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgerichts München vom 1. August 1883 Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. II, S. 554.

3. Auf die Amtsärzte in Bayern findet gegenwärtige Gebührenordnung keine Anwendung, weil nach § 13 dieses Gesetzes, insoweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor das die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, lediglich diese Vorschriften in Anwendung kommen, und die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte in Bayern durch die k. Verordnung vom 20. Dezember 1875

geregelt ist, auf welche die k. Verordnung vom 3. September 1879, den ärztlichen Dienst, bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend in § 12 Abs. 2 und die Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 24. September 1879 über das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen im § 6 Z. 2 Bezug nehmen, weshalb ein Amtsarzt die Ausbezahlung der ihm für eine amtliche Verrichtung in einer Strafsache gebührenden Vergütung erst dann beanspruchen kann, wenn dieselbe von dem zur Tragung der Kosten verurteilten Angeklagten beigetrieben ist, zumal in der Verordnung vom 20. Dezbr. 1875 zwischen Fällen, in welchen die Kosten von einem Privaten zu tragen sind, und solchen, in welchen dieses nicht der Fall ist, unterschieden und in Fällen ersterer Art den Amtsärzten gemäß § 2 lit. a und b der Anspruch auf die taxnormativmäßigen Gebühren und auf Entschädigung für Zeitaufwand auch bei Vornahme des Dienstgeschäftes am Amtssitze gewährt ist, während denselben nach § 3 lit. a und b diese Ansprüche dann nicht zustehen, wenn die Kosten nicht von einem Privaten getragen werden. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgericht München vom 15. Dezember 1881, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. I S. 562.

4. Ein approbirter Pharmazeut, welcher in amtlichem Auftrage chemische Untersuchungen vorgenommen hat, kann nicht die in § 12 der königlichen Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung

für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend, bezeichnete Vergütung beanspruchen, sondern nur die in § 11 festgesetzten Gebühren, weil in § 12 nur die Vergütung geregelt wird, auf welche ein Chemiker, der nicht Beisitzer eines Medizinalkomites ist, Anspruch hat, wenn er als solcher ausnahmsweise zum Behufe einer gerichtlichen oder medizinalpolizeilichen Feststellung des Thatbestandes zugezogen wurde. Beschluß des kgl. bayr. Oberlandesgerichts München vom 30. September 1883, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts. Bd. II, S. 563.

5. Bezüglich der Gebühren der bayerischen Amtsärzte vergleiche auch
   a.) die Ministeralentschließung vom 4. Juni 1878 Amtsblatt S. 173.
   b.) die Ministeralentschließung vom 4. Mai 1880 (Finanzministeralblatt S. 127),
   c.) die Ministeralentschließung vom 30. Mai 1880 (Finanzministeralblatt S. 250),
   d.) die Ministeralentschließung vom 9. Mai 1882 (Finanzministeralblatt S. 141.)
6. Die Gebühren der Mitglieder der Medizinalkomites in Bayern bemessen sich nach den Vorschriften der k. Verordnung vom 29. September 1878. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 435) und der Ministerialbekanntmachung vom 24. September 1879 (Justizministerialblatt S. 1425.)
7. Nicht amtliche Tierärzte in Bayern, welchen veterinärpolizeiliche Geschäfte übertragen werden, haben Anspruch auf diejenigen Vergütungen für

Zeitaufwand und Reisekosten, welche den amtlichen Aerzten bewilligt sind. § 13 der sub. Ziff. 7 erwähnten Verordnung vom 20. Juli 1872.

8. Anlangend die Taxnormen der Kreistierärzte und des Landestierarztes in Bayern, so sind hiefür die Vorschriften in der Beilage B zur k. Verordnung v. 18. Dezember 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 858) maßgebend. Bezüglich der Aufrechnung der Reisekosten derselben ist die Verordnung vom 11. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9,) zu beachten.

9. Nach § 3 N. 6 Abs. 1 des preußischen Gesetzes v. 9. März 1892 erhalten Medizinalbeamte für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten 6 bis 24 Mark. Nach § 3 N. 6 Abs. 2 sind die höheren Sätze dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten nothwendig war. Darnach bildet der Satz von 24 Mark das Maximum dessen, was für das Gutachten einschließlich des Aktenstudiums bewilligt werden darf. § 10 a. O. gestattet nicht eine Ueberschreitung der im Gesetze aufgestellten Maximalsätze, sondern giebt nur eine Direktive für die zuständige Behörde, nach welchen Grundsätzen im einzelnen Falle der anzuweisende Betrag innerhalb der vom Gesetze bezeichneten Minimal- und Maximalsätze zu bemessen ist. Beschluß des Reichsgerichts vom 11. April 1896 (Bureaublatt 1896 N. 12).

§ 14.

Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und

Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. **Als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;**
2. **Als Sachverständige wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.**

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

Anmerkungen.

1. Der Beamte, welcher einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge leistet, erfüllt eine ihm, gleich wie jedem anderen Staatsbürger, obliegende Pflicht. Er kann daher hinsichtlich der Gebühren eine Bevorzugung vor anderen Staatsbürgern nicht beanspruchen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß in vielen Fällen bei der Vernehmung eines Beamten zugleich ein dienstliches Interesse obwaltet; denn dieses kann nur als mittelbarer Anlaß, nicht aber als we-

sentlicher Grund seiner Ladung in Betracht kommen. Dagegen hat der öffentliche Beamte für Terminsreisen nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften Entschädigung zu beanspruchen, falls er in seiner Eigenschaft als Beamter sein Zeugnis oder Gutachten abgibt. Dieses trifft in den Fällen der Nr. 1 und 2 § 14 zu.

2. Die Nr. 1 hat zur Voraussetzung, daß der Beamte die Wahrnehmung, über welche sein Zeugnis verlangt wird, in Ausübung seines Amtes und nicht blos bei Gelegenheit derselben gemacht habe; er muß also kraft seines Amtes, Veranlassung gehabt haben, von dem fraglichen Vorgange Kenntniß zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung kann es keinen Unterschied begründen, ob der Beamte über seine Wahrnehmungen auf Verlangen seiner Dienstbehörde oder auf Aufforderung eines anderen staatlichen Organs Auskunft gibt, vielmehr muß diese immer in gleicher Weise als amtliche gelten.

3. Das gleiche trifft in dem unter Nr. 2 vorgesehenen Falle zu. Auch hier wird von dem Beamten aus Veranlassung seines Amtes eine ihm als Beamten obliegende Leistung gefordert. Dazu tritt, daß sein Amt ihm die Verpflichtung auferlegt, der Ladung Folge zu leisten (C.-P.-O. § 372, St.-P.-O. § 75) falls nicht seine vorgesetzte Behörde erklärt, daß aus der Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile entstehen würden. (C.-P.-O. § 373 St.-P.-O. § 76.)

4. Wie der als Zeuge fungierende Beamte aus § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sach-

verständige Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften nur erhält, wenn er über Umstände vernommen wird, von welcher er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hat, so kann auch der als Sachverständiger fungierende öffentliche Beamte nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften nicht anders liquidieren, als wenn er über Verhältnisse vernommen wird, welche zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehören. Mit der Zuziehung „aus Veranlassung des Amtes", welche in § 14 Ziff. 2 a. a. O. als erste Voraussetzung für eine solche Liquidation hingestellt ist, hat darauf hingewiesen werden sollen, daß die Verhältnisse, über welche die Begutachtung gefordert wird, in den amtlichen Wirkungskreis des Sachverständigen fallen, so daß die geforderte Begutachtung als eine amtliche Auskunft erscheint. Zu dieser Auslegung nötigt die Zusammenstellung des Sachverständigen mit dem Zeugen, welcher über amtliche Wahrnehmungen aussagen soll, und die weitere Hervorhebung im § 14 Ziff. 2 a. a. O., daß die Ausübung der zur Frage stehenden Wissenschaft 2c. zu den Pflichten des von dem Sachverständigen versehenen Amtes gehören muß. Die Motive des Gesetzes lassen auch keinen Zweifel darüber, daß der Sachverständige nur dann als öffentlicher Beamter liquidiren darf, wenn er, gleich dem Zeugen, welcher kraft seines Amtes die Verpflichtung gehabt hat, von dem fraglichen Vorgange Kenntnis zu nehmen, mit

dem in Frage stehenden Verhältnissen amtlich befaßt ist, das erforderte Gutachten mithin als eine ihm als Beamter obliegende Leistung erscheint. Beschluß des Reichsgerichts vom 10. Juli 1884, Entsch. dieses Gerichts in Civilsachen. Bd. XI, S. 425.

5. Oeffentliche Beamte, welche aus Veranlassung ihres Amtes zur Abgabe eines Gutachtens über Gegenstände derjenigen Wissenschaft, deren Ausübung zu den Pflichten ihres Amtes gehört, als Sachverständige in einer Strafsache zugezogen werden, können nur die in ihrer Eigenschaft als Beamte ihnen zukommenden Tagegelder und Reisekostenerstattung beanspruchen. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgerichts München v. 7. Juni 1880, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts. Bd. I, S. 132.

6. Im Polizeidienst verwendete Gemeindebeamte können, wenn sie als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, zugezogen werden, Tagegelder nach Maßgabe der für Dienstreisen derselben überhaupt geltenden Vorschriften erhalten. Beschluß des k. bayer. Oberlandesgerichts München vom 28. März 1881. Sammlung von Entsch. dieses Gerichts. Bd. I, S. 421.

7. Der Vorstand einer Kreis-Irrenanstalt, welcher in einer Strafsache als Sachverständiger zur Begutachtung des Geisteszustandes einer in dieser Kreis-Irrenanstalt untergebracht gewesenen Person zugezogen worden ist, kann neben den ihm zu

gewährenden Tagegeldern und Reisekosten eine weitere Vergütung für die Erstattung seines Gutachtens in der Hauptverhandlung nicht beanspruchen. Beschluß des k. bayerischen Oberlandesgerichts München vom 3. Mai 1884, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts, Bd. III, S. 126.

8. Ein Richter, welcher in einem Strafverfahren als Zeuge über Umstände zugezogen worden ist, von denen er bei der von ihm gepflogenen Verhandlung eines Rechtsstreites Kenntnis erlangt hat, erhält die ihm bei auswärtigen Dienstgeschäften zukommenden Tagegelder und Reisekosten. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 14. Oktober 1885 Sammlung von Entsch. dieses Gerichts. Bd. III, S. 604.

9. Ein außerhalb seines Wohnorts über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amts Kenntnis erhalten hat, als Zeuge vernommener gemeindlicher Polizeidiener, für dessen Dienstreisen Vorschriften über Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nicht bestehen, erhält eine Entschädigung für Zeitversäumnis nicht, wenn er in Folge seiner Vernehmung einen Erwerb nicht versäumt und Stellvertretungskosten nicht zu bestreiten hat. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 3. August 1886. Sammlung von Entsch. dieses Gerichts. Bd. IV, S. 282.

10. Ein Rentamtsbote, welcher als Zeuge über Umstände zugezogen worden ist, von denen er bei Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hatte, kann nur Tagegelder und Reisekosten, nicht auch Entschädigung

für Zeitversäumnis beanspruchen. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 28. Juni 1887, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts. Bd. IV, S. 563.

11. Ein Amtsgerichtsdienersgehilfe erhält, wenn er als Zeuge über Umstände zugezogen wird, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hatte, als Reiseentschädigung nur Erstattung der ihm erwachsenen Reisekosten. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 10. August 1888, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. V, S. 246.

12. Ein Stadtschreiber, welcher in einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung als Zeuge über Umstände zugezogen worden ist, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hat, kann, wenn Vorschriften über Tagegelder und Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen desselben nicht bestehen, nur die dem Zeugen überhaupt zustehenden Gebühren erhalten. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 17. Dezember 1889, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. V, S. 487.

13. Ein öffentlicher Beamter, der in dem Strafverfahren wegen einer Beleidigung, die ihm auf der Heimkehr von einem Dienstgeschäfte von einer bei diesem nicht beteiligt gewesenen Person zugefügt worden ist, als Zeuge zugezogen wird, erhält nicht Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgericht München vom 30. Ok-

tober 1890 Sammlung von Entsch. dieses Gerichts, Bd. VI, S. 350.

14. Ein zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige beurlaubten Gendarm, der als Zeuge über Umstände zugezogen war, von denen er in Ausübung seines Amtes als Gendarm Kenntnis erhalten hatte, kann Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen der Gendarmeriemannschaft geltenden Bestimmungen nicht beanspruchen. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 3. April 1894, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII, S. 95. Vergleiche auch Bd. V, S. 242.

15. Ein gemeindlicher Polizeibeamter, der als Zeuge über Umstände zugezogen wurde, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hat, erhält Tagegelder, auch wenn die Gewährung von Tagegeldern für Dienstreisen des Beamten nicht auf einer ausdrücklichen Vorschrift, sondern nur auf Herkommen beruht. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 18. September 1894, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts, Bd. VIII, S. 193.

16. Zum Zwecke der Entscheidung darüber, welche Gebühren der Beamte einer Gemeinde zu erhalten hat, der zu einer strafgerichtlichen Verhandlung als Zeuge über Umstände zugezogen war, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hat, hat das Gericht zu ermitteln, ob und welche Vorschriften über die den Beamten dieser Gemeinde für Dienstreisen zu gewährende

Vergütung bestehen. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 21. März 1895, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII, S. 288.

17. Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften erhält ein öffentlicher Beamter dann nicht, wenn er als Zeuge über Umstände zugezogen war, die er zufällig während der Ausübung seines Amtes wahrgenommen hat. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 19. September 1895, Sammlung v. Entsch. dieses Gerichts, Bd. VIII, S. 461.

18. Hinsichtlich der Tagegelder und Reisekosten der Reichsbeamten sind erlassen worden:

    1. Die Verordnung über Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875, Reichsgesetzblatt S. 249.
    2. Die Verordnung, betr. die Tagegelder u. s. w. von Beamten der Reichs-, Eisenbahn- und der Postverwaltung v. 5. Juli 1875 — Reichsgesetzblatt S. 253.
    3. Die Verordnung, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung vom 29. Juni 1877 — Reichsgesetzblatt S. 545 — und die Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung

vom 27. Juni 1894 — Reichsgesetzblatt S. 491. —

4. Die Verordnung, betr. die Abänderung von Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten vom 19. November 1879 — Reichsgesetzblatt S. 313.
5. Die Verordnung, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 — Reichsgesetzblatt S. 127 — und v. 7. Februar 1881 — Reichsgesetzblatt S. 27.
6. Die Verordnung betr. nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung vom 20. Mai 1880 — Reichsgesetzblatt S. 113 — vom 27. Juni 1886 — Reichsgesetzblatt S. 235 — und vom 16. Februar 1891 — Reichsgesetzblatt S. 16.
7. Bestimmungen, betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern — und der Stationskontroleure; desgleichen der Beamten der kais. Hauptzollämter in den Hansestädten vom 6. März 1876. — Centralblatt für das deutsche Reich S. 181 und 182.
8. Verordnung, betreff. die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort v. 22. Juni 1884 — Reichsgesetzblatt S. 65.

19. Die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes erhalten für die Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamtes eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außer dem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen. (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichsgesetzbl. S. 249.) So bestimmt § 91 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Reichsgesetzblatt S. 69.
20. Als Personen des Soldatenstandes gelten die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine einschließlich der Obergefreiten und Gefreiten, die Mitglieder des Sanitäts-Korps, die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Corps, Vergl. die Anlage zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, Reichsgesetzblatt S. 204.
21. Die Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung gehören nicht zu den Personen des Soldatenstandes.
22. Die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals wurden durch kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1897 geregelt. Siehe Reichsgesetzblatt S. 19.
23. Die allgemeinen Vorschriften über Dienstreisen öffentlicher Beamter des Civilstaatsdienstes in Bayern sind in der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105 — enthalten, die Bestim-

mungen in § 6, dann 7, Absatz 3 dieser Verordnung erhielten aber durch Königlich Allerhöchste Verordnung vom 13. Juli 1892 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 485 — nachstehenden Wortlaut:

Vorbehaltlich der in der Verordnung vom 11. Oktober 1875 oder durch besondere Bestimmungen getroffenen Ausnahme haben Anspruch:

a) auf ein Tagegeld von 19 Mark die Beamten der Gehaltsregulativklassen I und II.

b) auf ein Tagegeld von 14 Mark die Beamten der Gehaltsregulativklassen III, IV und V;

c) auf ein Tagegeld von 11 Mark die Beamten der Gehaltsregulativklassen VI, VII, VIII, XI d, XI g und XI k;

d) auf ein Tagegeld von 9 Mark die Beamten der Gehaltsregulativklassen IX, X, XI a, XI b, XI c, XI e, XI f, XII a, XII b, XII c;

e) auf ein Tagegeld von 7 Mark die Beamten der Gehaltsregulativklassen XI h, XI i und XII d.

Für diejenigen Beamten, welchen ohne Aenderung ihres Dienstverhältnisses ein höherer Charakter, Titel, Rang, Gehalt oder die Rechte einer höheren Kategorie verliehen sind, bemißt sich das Tagegeld nach ihrem wirklichen Dienstverhältnisse.

24. In Bayern sind bei Berechnung der Entfernungen die amtlichen Ortsentfernungstabellen zu berücksichtigen. Bayerische Ministerialbekanntmachung vom 2. März 1875, Finanzministerialblatt S. 46.

25. Der Polizeioffiziant einer Stadtgemeinde, der in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung als Zeuge über Umstände zugezogen worden ist, von welchen er in Ausübung seines Amtes Kenntniß erhalten hat, kann, wenn Vorschriften über Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen der Beamten der Gemeinde nicht bestehen, nur die einem Zeugen überhaupt zustehenden Gebühren erhalten. Beschluß des k. Oberlandesgerichts München v. 31. März 1896.
26. Den preußischen Ortsschulinspektoren sind bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige gemäß § 14 dieser Gebührenordnung Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für Beamte der fünften Rangklasse zu gewähren. Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1899 (Bureaublatt 1899 N. 17).
27. Unter „öffentlichen" Beamten im Sinne des vorstehenden Paragraphen hat man zunächst die unmittelbaren Staatsdiener verstanden, das Reichsgericht hat aber in einem Beschlusse vom 15. Februar 1898 ausgeführt, es unterliege keinem Zweifel, daß Kommunalbeamte welche als solche die Rechte und Pflichten eines mittelbaren Staatsbeamten besitzen, zu den öffentlichen Beamten im Sinne des § 14 gegenwärtiger Gebührenordnung gehören, daß jedoch stets zu prüfen ist, ob „Vorschriften" über Tagegelder und Reisekosten derselben bestehen. Als solche Vorschriften seien aber nicht nur gesetzliche Normen, sondern überhaupt reglementarische Bestimmungen zu verstehen, sofern

deren Erlaß nur auf gesetzlicher Grundlage beruhe. Dies hat zu erheblich verschiedener Behandlung der Kommunalbeamten, insbesondere der häufig als Zeugen vernommenen Polizeibeamten kleinerer Städte geführt, indem für etwa vorhandene Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten vielfach das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage verneint wurde. Durch § 6 des am 1. April 1900 in Kraft getretenen Gesetzes „betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten," vom 30. Juli 1899 ist aber hierin Wandel eingetreten, denn dieser § bestimmt: „Ueber die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche den Kommunalbeamten ꝛc. bei Dienstreisen zugebilligt werden soll, können die Kommunalverbände Vorschriften erlassen . . ." Damit ist für kommunale Vorschriften über Tagegelder und Reisekosten ihrer Beamten die gesetzliche Grundlage gegeben und wird, beim Nachweis solcher Vorschriften, die Anwendung des § 14 der Zeugengebührenordnung, das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen desselben angenommen, keinem Bedenken mehr unterliegen können. Bureaublatt 1899 N. 21.

28. In Nummer 36 der „Gesetz-Sammlung" ist die Verordnung über die den preußischen Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten vom 27. August 1900 veröffentlicht.

29. Auf einen bayerischen Notar, der in einer vor die Gerichte gehörigen Rechtssache als Zeuge

zugezogen wurde — auch wenn über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntniß erhalten hat — ist die Bestimmung in § 14 dieser Gebührenordnung nicht anwendbar. Beschluß des k. Oberlandesgerichts München vom 16. Januar 1897 (Entsch. in Strafsachen Bd. IX, S. 277).

30. Auf preußische Notare findet § 14 volle Anwendung und sind dieselben Beamte der fünften Rangklasse. Allgemeine Verfügung vom 27. Januar 1893 (Bureaublatt 1893 S. 38).

31. Ebenso findet der § 14 auf die preußischen Amtsanwälte Anwendung, da diese zu den öffentlichen Beamten gehören, welchen ex lege ein Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen zusteht. Bureaublatt 1896 N. 20.

32. Bei der Beförderung eines Beamten sind, auch wenn die Bestellung oder Beförderungsverfügung rückdatirt ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegeldern erst von dem Tage ab zu gewähren, an welchem die Zustellung oder Beförderungsverfügung dem Beamten ausgehändigt wird und es sind daher auch für Versetzungsreisen, die ein Beamter in der Zeit vom Tage der vorläufigen Uebertragung bis zur wirklichen Verleihung seiner neuen Stelle — d. h. bis zur Aushändigung der Bestellung oder Beförderungsverfügung — ausführt, die Vergütungen nach den Sätzen für die bisherige Dienststelle zu gewähren. Bureaublatt 1898 Nr. 21.

33. Die preußischen Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	35 Mark
II.	Beamte der 1. Rangklasse .	28 Mark
III.	„ „ 2. u. 3. „ .	22 Mark
IV.	„ „ 4. u. 5. „ .	15 Mark
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie zu dem Tagegelder-ersatz von 9 Mark berechtigt waren	12 Mark
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	8 Mark
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . .	6 Mark
VIII.	Unterbeamte	4 Mark

Erstreckt sich eine Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Einundeinhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidiren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V 9 Mark, bei VI auf 6 Mark, bei VII auf 4,50 Mark und bei VIII auf 3 Mark ein. Gesetz vom 21. VI. 1897.

34. Für die Beurtheilung, ob ein über Fragen des Grundsteuerkatasters als Sachverständiger vernommener Katasterbeamter als Staatsbeamter nach § 14 Ziffer 2 gegenwärtiger Gebührenordnung zu liquidiren habe, kommt es darauf an, ob das geforderte Gutachten auf eine Auskunft gerichtet ist, die der Sachverständige auf Grund der von

ihm verwalteten Karten und Register ertheilen konnte, oder auf eine Auskunft, die auf einer nur technische Kenntnisse voraussetzenden Vermessung beruht und darum nicht unter den amtlichen Wirkungskreis des Sachverständigen fällt. Im letzteren Falle greift § 14 nicht Platz, da der Sachverständige nicht aus Veranlassung seines Amtes zugezogen wurde. Entsch. des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1894 (Juristische Wochenschrift 1899 N. 87).

35. Der Vorstand einer Kreisirrenanstalt, welcher am Sitze der Anstalt in einer Strafsache als Sachverständiger zur Begutachtung des Geisteszustandes des in der Anstalt untergebracht gewesenen Angeklagten zugezogen wurde, erhält weder ein Taggeld, noch eine sonstige Gebühr. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 7. Juli 1896 Entsch. dieses Gerichts Bd. IX, S. 188.

§ 15.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

Anmerkung.

Sind die Gebühren für den Sachverständigen durch Uebereinkommen festgesetzt, so kann dieser

selbstverständlich ohne Einwilligung der maßgebenden Behörde auch hievon nicht abgehen.

§ 16.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen 3 Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

Anmerkung.

Es genügt die einfache Erklärung, daß man Gebühren haben wolle. Sie kann mündlich und schriftlich angebracht werden, Berücksichtigung aber nur dann finden, wenn sie innerhalb der im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Frist erfolgt.

§ 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach

Maßgabe der § 567 Absatz 2 und 568 und 575 der Civilprozeßordnung sowie des § 4 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Anmerkungen.

1. Die Festsetzung der Vergütung für eine im Auftrage eines Untersuchungsrichters gefertigte und diesem übergebene Krankengeschichte mit Gutachten steht nicht der Strafkammer, sondern dem Untersuchungsrichter zu. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 28. Oktober 1882, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. II, S. 256.
2. Die in der Beschwerdeinstanz erfolgte Festsetzung der Gebühren eines Zeugen oder Sachverständigen kann nicht durch weitere Beschwerde angefochten werden. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 22. September 1883, Sammlung von Entsch. dieses Gerichtes Bd. II, S. 560, Bd. IV, S. 134.
3. Sowohl die Festsetzung der Beträge, welche einem in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer vernommenen Zeugen zu gewähren sind, als die gegebenen Falles veranlaßte Berichtigung der Festsetzung hat durch das Gericht, nicht durch den Vorsitzenden zu geschehen. Beschluß des k. bayer. Oberlandesgerichts München vom 27. November 1883, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. II, S. 573.

4. Die Festsetzung der Beträge, welche einem in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte vernommenen Zeugen zu gewähren sind, steht nach Beendigung der Sitzungsperiode des Schwurgerichtes der Strafkammer des Landgerichtes zu, bei welchem das Schwurgericht abgehalten worden ist. Beschluß des k. bayr. Oberlandesgerichts München vom 27. November 1883, Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. II, S. 574.
5. Ueber die Frage, ob gegen die Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge durch einen ersuchten oder beauftragten Richter in Civilsachen nach Maßgabe des § 539 der Civilprozeßordnung Beschwerde stattfindet, vergleiche Beschluß des Reichsgerichts vom 20. November 1886 in Band XVII, S. 352 der Sammlung von Entsch. dieses Gerichts in Civilsachen.
6. Weitere Beschwerde gegen Feststellung der Gebühren in der Beschwerdeinstanz ist nicht zuläßig. Vergleiche Blätter für Rechtsanwendung Bd. 49 S. 395.
7. In Bayern richtet sich in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege das Beschwerdeverfahren nach Art 49 des Gesetzes vom 18. VIII. 1879 über das Gebührenwesen, in Gegenständen der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege nach Art 195 dieses Gesetzes; in Militärstrafsachen findet gegen die Festsetzung seitens eines Militäruntersuchungsrichters Beschwerde nach Art 36 der Militärstrafgerichtsordnung, gegen jene der

Militärgerichte lediglich Gegenvorstellung statt. Vergleiche Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern Bd. III, S. 300.

8. Auch die einem Zeugen, den der Angeklagte zur Hauptverhandlung gestellt hat, zu gewährenden Beträge sind von dem Gerichte, vor welchem die Hauptverhandlung stattfindet, festzusetzen. Die Festsetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angeklagte dem Zeugen sofort Zahlung geleistet hat. Beschluß des k. Oberlandesgerichts München vom 4. März 1897. (Entsch. Bd. IX, S. 282).

9. Die Niederschlagung der Zeugengebühren ist unzulässig, weil der § 6 des Reichsgerichtskostengesetzes nur Niederschlagung von „Gebühren" nicht aber von Auslagen gestattet, und die Zeugengebühren, welche die Staatskasse gezahlt hat, die Natur von Auslagen haben (§ 79 Nr. 4 l. c.). Auf die Vorschrift des § 17 Abs. 3 gegenwärtiger Gebührenordnung kann nur der Empfangsberechtigte, nicht aber auch die Partei die Beschwerde gründen. Beschluß des Reichsgerichts vom 13. Juni 1899. (Juristische Wochenschrift 1899 S. 492).

10. Richtet sich die Beschwerde gegen die Festsetzung durch ein Oberlandesgericht, so ist sie nur beim Vorhandensein einer Beschwerdesumme von 100 Mk. zulässig. Beschluß des Reichsgerichts vom 19. Mai 1900. (Juristische Wochenschrift 1900 S. 495).

Alphabetisches Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

X Y.

Z.

Die deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. Mai 18
98 Für den praktischen Gebrauch bearbeitet

[Traunstein] [ca. 1898]